

VERBAND **PRO**FESSIONELLER **HUNDE**TRAINERINNEN UND HUNDETRAINER e.V.
„pro Hunde“



Pro Hunde e.V., Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek

Pro Hunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek
Tel. 04169 - 919429
Fax 04169 - 919433
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
21.03.2017

**Durchführung eines Fachgesprächs gem. Ziffer 12.2.2.3 der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, als Fachverband für Hundetrainerinnen und Hundetrainer, Ihnen einen Anforderungskatalog für die Ausbildung von Hundetrainern (Anlage 1) zur Verfügung zu stellen.

Dieser Katalog wurde in Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben und externen Fachleuten erstellt, die sich schon seit vielen Jahren mit der art- und tierschutzgerechten, sowie professionellen Ausbildung und Erziehung von Hunden und Menschen befassen.

Die aufgeführten Themenbereiche und deren Inhalte erfüllen aus Sicht des Berufsverbandes gesichert ein Mindestmaß und gehen teils darüber sogar hinaus. Es ist Ziel einen gemeinsamen Standard zu setzen, den es zu unterrichten, bzw. von Seiten des zukünftigen Trainees zu wissen gilt.

Nicht unwesentlich ist der Hinweis, dass die genannten Unterrichtseinheiten kein Mindestmaß, sondern nur ein Anhalt zur Gewichtung der Themen sein soll. Er kann in Abhängigkeit des Vorwissens des Trainees auch angepasst werden.

Nicht immer sind es lediglich die Präsenzstunden, die zum Wissen beitragen, sondern stets auch die individuellen Lernzeiten und das häusliche Aufarbeiten des Lernstoffes. Diese Arbeitsstunden sind nicht im vorliegenden Plan angegeben, gehören aber für jeden Ausbilder bei der Angabe der Ausbildungsdauer mit dazu, in Form von Selbstlernzeiten.

Bei der Durchsicht des vorliegenden Mindestmaßes, bittet „pro Hunde“ zu berücksichtigen, dass es in den diversen Bereichen nicht zwingend darum geht, den Unterrichtsstoff, den man

VERBAND **PRO**FESSIONELLER **HUNDE**TRAINERINNEN UND HUNDETRAINER e.V.
„pro Hunde“

gerne vermitteln würde in die jeweiligen kurzen Zeiteinheiten hineinzubringen, sondern, dass es möglich ist, die wichtigen, tätigkeitsrelevanten Details in diesen Zeiten zu vermitteln. Das erscheint uns möglich.

Wir haben uns erlaubt, einen Entwurf für eine Handlungsanweisung für die unteren Veterinärbehörden als Anlage 2 beizufügen, in dem alle rechtlich verbindlichen Vorgaben (TierSchG, AVV, die EU-Dienstleistungsrichtlinie und die der Rechtsprechung) einbezogen wurden.

Auch der Rahmen zur Gleichwertigkeitsanerkennung einer Ausbildung bei einem nicht behördlich anerkannten Ausbildungsbetrieb zum Sachkundenachweis wurde dort abgesteckt.

— Wir sehen selbstverständlich für evtl. Rückfragen, auch persönlich, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Czirski, 1. Vorsitzender

Verteiler:

- Teilnehmern der LAV 2017 per Fax

Ausnahme: NRW, da der Eingang der E-Mail vom 21.3.17 um 19:36 Uhr bestätigt wurde.

Anlage 1

1. Biologie des Hundes

1.1. Anatomie und Physiologie – Grundlagen

Inhalte	Zeitraumen Zeitanatz in UE (1 UE = 45 min.)
<p><u>Allgemeine Anatomie/Physiologie</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Knochen Gelenke Muskeln• Körperoberfläche – Haut und Anhangsorgane• Sinnesorgane• Nervensystem, Blutkreislauf, Lymphsystem• Kopf• Hals-Brustregion• Brusthöhle• Bauchhöhle• Harn-und Geschlechtsorgane• Endokrines System incl. wichtigste Neurotransmitter (Basis)• Genetik (Basis)	10 UE

1.2. Verhaltensbiologie des Hundes

<ul style="list-style-type: none">• Soziale Kommunikationssignale (s. Funktionskreise); Ausdrucksverhalten (optisch, taktil, olfaktorisch, akustisch)• Jagdverhalten-Sequenzen• Gruppen: Soziale Strukturen, Verhaltensweisen Interaktionen• Domestikation und domestikationsbedingte Veränderungen im Ausdrucksverhalten <p>Rasseentwicklung = Rassen rassespezifische Besonderheiten Körperbau/Verhalten/Bedürfnisse/ Besonderheiten bei Mixhunden</p>	35 UE
---	-------

2. Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene

Inhalte	Zeitraumen Zeitansatz in UE (1 UE = 45 min.)
<ul style="list-style-type: none">• <u>Ontogenese - Entwicklungsphasen</u><ul style="list-style-type: none">○ Entwicklungsphasen<ul style="list-style-type: none">▪ Merkmale▪ Wichtigste Handlungserfordernisse für tierschutz-/wesensgerechte Prägung und Sozialisation +Grundlagen altersgemäßer Förderung bzw. altersgemäßen Umgangs▪ Einfluss von Aufzucht, Haltung und Umwelt auf das Verhalten• <u>Hedonisches Budget des Hundes</u> (= Befriedigungsbedürfnisse des Hundes auf geistiger und körperlicher Ebene)• Alters-und rassespezifische Ernährung des Hundes• Hygiene und Desinfektion, Pflege, Zucht	12 UE

3. Häufige Erkrankungen des Hundes, medizinische Prophylaxe u. Versorgung

Inhalte	Zeitraumen Zeitansatz in UE (1 UE = 45 min.)
<ul style="list-style-type: none">• Erkrankungen (Leitsymptome)• Erste Hilfe am Hund• Infektionskrankheiten• Endo- und Ektoparasiten• Überblick Zoonosen• Krankheitsprophylaxe<ul style="list-style-type: none">○ Impfungen und Schutzimpfungen○ Haltungsbedingungen	16 UE

4. Einschlägige tierschutzrechtliche und sonstige rechtliche Bestimmungen

<ul style="list-style-type: none">• Tierschutzgesetz• Tollwutverordnung• Hundegesetze der Länder• Hundehalterverordnungen• Straf- und Zivilrecht• Haftungsrecht• Infektionsschutzgesetz	3 UE
---	------

5. Ethik, Ausbildung, Training

5.1. Ethik

Inhalte	Zeitraum Zeitansatz in UE (1 UE = 45 min.)
<ul style="list-style-type: none">• Ethik der Mensch-Hund Beziehung<ul style="list-style-type: none">○ Geschichte der Mensch-Tier/Hund Beziehung – ethische und moralische Beziehungsgesichtspunkte○ Wandel der Beziehung im Laufe der Jahrtausende/Entstehung des Tierschutzes	3 UE

5.2. Ausbildung, Training

<ul style="list-style-type: none"> • Lernformen • Konditionierungsformen • Kommunikation Mensch-Hund <ul style="list-style-type: none"> ○ Nonverbale und verbale K. /Unterschiede in den Wahrnehmungsebenen • Erziehung des Hundes <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlegende Strukturen in Erziehung und Alltag ○ Beziehungsaufbau und Kommunikationsstrategien ○ Alters- und wesensgerechter Aufbau von Frustrationsfähigkeit - Impulskontrolle ○ Tierschutzgerechte Hilfsmittel in Training und Signalgebung ○ Tierschutzrelevante Methoden / Hilfsmittel • <u>Verhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunikationsstörungen zwischen Mensch und Hund ○ Verhaltensprobleme/auffälligkeiten bei Hund <ul style="list-style-type: none"> ▪ Themen: Aggression, Angst, Stress, Trennungsangst..., grundlegende Darstellung und Trainingsansätze, Grenzen der Basisarbeit • <u>Unterrichtsplanung und Gestaltung</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Methodik/Didaktik in der Wissensvermittlung ○ Aufbau Einzeltraining ○ Aufbau Gruppentraining ○ Grundlagen der Fallaufnahme und Befragung ○ Auswertung - Maßnahmen 	<p>40 UE</p>
--	--------------

6. Basiskompetenzen in der Kommunikation mit Hundehaltern

<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Gesprächsführung <ul style="list-style-type: none"> ○ zwischenmenschliche Kommunikation ○ Techniken der Gesprächsführung ○ Selbstklärung/Selbstreflexion • Verhalten in Unterrichts/Seminargruppen 	<p>15 UE</p>
--	--------------

In Ergänzung zu Punkt 6.

Zum Beispiel:

- Nach dem Kommunikationsquadrat + 4 Schnäbel+4 Ohren
- Erkennen der unterschiedlichen Kommunikationsebenen als Voraussetzung für stimmige Erwidern und Verläufe für sich und den Kunden. Beinhaltet Elemente aus den verschiedenen psychologischen Richtungen (humanistische, tiefenpsychologische usw.)
- Rahmenklärung - Zielerklärung - Selbstklärung
- Umgang mit Störfaktoren auch in Gruppen
- Modelle der Persönlichkeitstypen z.B. Riemann Thomann Modells als Veranschaulichung der unterschiedlichen Wesenstypen
- Aktives Zuhören
- Umgang mit eigener Leitungs-Führungsrolle

7. Praxis

<p>Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Praxisstunden• Praktikum in den Bereichen: Hundeschule, Tierarztpraxis, Tierheim, Hundetagesstätte o.ä. <p>Inkludiert: Umgang mit unterschiedlichen Hunden, unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Zielsetzung</p> <ul style="list-style-type: none">○ Welpen○ Junghunde○ Erwachsene Hunde○ Gruppen-Einzelsettings○ Beratung und Kundengespräche	<p>220-250 Praxisstunden 6 Tage Praktikum in anderen Institutionen</p>
--	--

8. Zusammenfassung

Die Ausbildung umfasst insgesamt 134 UE je 45 Minuten. Die Themengebiete sind als grundlegend zu sehen, wobei die detaillierte Ausgestaltung dem Ausbilder überlassen bleibt.

Zu den unterrichteten Einheiten kommen jeweils Selbstlernzeiten hinzu, die vor allem der theoretischen Aufarbeitung des Lernstoffes dienen. Auch Prüfungsvorbereitung und Literaturstudium dienen der Festigung und der Vorbereitung, werden aber als getrennte UE angegeben.

Anlage 2

Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von verantwortlichen Personen gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 8f Tierschutzgesetz

Die Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG bezieht sich auf den Verantwortlichen einer gewerbsmäßigen Hundeschule, es kann aber auch eine im Antrag benannte Person sein.

Wer nicht nur vorübergehend die Verantwortung für die Ausbildung von Hunden innehat, gilt als verantwortliche Person. Die verantwortliche Person muss zudem in der Lage sein, alles, was sie im Umgang mit den Hunden zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchzusetzen.

Insbesondere bei größeren Hundeschulen mit breitem Kursangebot und mehreren Mitarbeitern oder auch für den Fall der Abwesenheit der verantwortlichen Person kann die Benennung eines Stellvertreters erforderlich sein.

Die Dienstleistungsrichtlinie der EU(Kurztitel)¹, Art. 9 bis 15, die AVV und die Rechtsprechung sehen für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens eine Einzelfallprüfung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor.

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzunehmen, wenn

- 1 a : eine abgeschlossene staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung vorhanden ist.
(Da es keine **staatlich** anerkannte Aus- oder Fortbildung von dem zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt, erfüllt **kein Antragsteller** diese Voraussetzung.)
- 1 b : eine **abgeschlossene** sonstige Aus- oder Weiterbildung ist vorhanden ist, d.h. geschlossene Ausbildungsgänge, die mit einer nachvollziehbaren Prüfung abgeschlossen wurden.
- 1 c : eine Aus- oder Weiterbildung (auch ohne Abschluss, dazu gehören Seminare, Vorträge, aber auch alle Formen des Selbststudiums) vorhanden ist.
- 2 : die langjährige erfolgreiche Tätigkeit aufgrund des bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren nachgewiesen werden kann.

Unter Punkt 1 a bis c sind **alle** Aus- und Fortbildungsgänge zu subsumieren. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird dann die Anforderungen an das Fachgespräch differenziert.

Grundsätzlich kann² gem. Ziffer 12.2.2.3 (Satz 1) die zuständige Behörde verlangen, dass ein Fachgespräch durchgeführt wird. Die Behörde muss gem. Satz 2 insbesondere dann ein Fachgespräch führen, wenn **keine** Aus- oder Fortbildung (oben 1 a bis 1 c) durchgeführt wurde.

¹ RICHTLINIE 2006/123/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

² Ausdruck der Ermessensentscheidung, d. h. pauschale Aussagen sind danach nicht zulässig und müssen nachvollziehbar im Einzelfall begründet werden. (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Ziffer 82)

Dabei soll³ gem. Ziffer 12.2.2.4 im Rahmen der Einzelfallprüfung von der Durchführung eines Fachgesprächs abgesehen werden,

- wenn die von den Verbänden durchgeführten Prüfungen von der obersten Landesbehörde als Sachkundeprüfung anerkannt sind. In diesem Fall handelt es sich um **behördlich** anerkannte Ausbildungsträger,
- die Person als geeignet bekannt ist,
- die Person innerhalb der letzten 10 Jahre ein entsprechendes Fachgespräch bei einer anderen Behörde durchgeführt hat und keine gegenteiligen Erkenntnisse bekannt sind.

Bei allen anderen Aus- und Fortbildungen muss aufgrund der eingereichten Ausbildungsunterlagen ein Abgleich mit den von den Fachverbänden erstellte Unterlagen (siehe Anlage 1) vorgenommen werden.

Wenn eine interne Prüfung des Ausbildungsbetriebs, der die Inhalte in ausreichendem Umfang erfüllt, durchgeführt wird, ist eine Anerkennung als Sachkundeprüfung gegeben,

- wenn bei dieser Prüfung zeitgerecht (3 Monate vor dem Termin) die Hinzuziehung eines beamteten Tierarztes zur Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs schriftlich beantragt wurde. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob ein Vertreter der Behörde an der Prüfung teilnimmt (Ein Verzicht der zuständigen Behörde schränkt die Qualifikation der Prüfung als Sachkundenachweis nicht ein.),
- wenn ein qualifizierter Hundetrainer/Biologe/Tierarzt bei der Prüfung anwesend ist. Dieser sollte die Sachkunde nach §11,1,8f und eine Berufserfahrung von min. 3 Jahren in diesem Tätigkeitsbereich haben oder
- wenn die Inhalte der Ausbildung und die Prüfungsunterlagen durch einen beamteten Tierarzt oder das zuständige Ministerium (z.B. LANUV) als ausreichend für den Nachweis der Sachkunde empfohlen werden, im Sinne eines behördlich anerkannten Ausbildungsträgers.

Eine Dokumentation der Prüfung zur Nachvollziehbarkeit ist obligatorisch.

Wurde kein ausreichender Nachweis (eingereichte Unterlagen, Fachgespräch oder langjährig erfolgreiche Tätigkeit) geführt, ist dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, diese Nachweise in einer von ihm gewählten Form nachzuholen (Ziffer 12.2.2.3 Satz 5).

Für die Ziffer 2 gilt als „langjährig erfolgreich“⁴, wer 3 Jahre hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich entsprechend länger diese Tätigkeit ohne Beanstandungen ausgeübt hat.⁵

Das Fachgespräch, das trotz des Begriffs schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt werden kann, ist den Feststellungen der Einzelfallprüfung anzupassen und sollte bei einer umfassenden Überprüfung die gerichtlich festgelegte Obergrenze von 400,- € nicht überschreiten. (Angemessenheit aus Art. 13 Abs. 2 EU-Richtlinie).

Zusätzliche Sachverständige dürfen nur dann zugezogen werden, wenn die Kompetenz der beamteten Tierärzte (Sachverständige gem. § 15 Abs. 2 TierSchG) zur Wahrnehmung der Ausgaben aus dem TierSchG nicht ausreicht.

³ wie Fußnote 1, hier ist entsprechend zu verfahren. Davon kann aber in atypischen Situationen abgewichen werden. (a.a.O., Ziffer 84)

⁴ Dieser Begriff hat die festen Zeiträume aus Ziffer 5.2.2.2 der AVV von 1988 ersetzt

⁵ Eine Beweislastumkehr ist aufgrund der Unschuldsvermutung aus Art.20 GG nicht zulässig

Das Tierschutzgesetz dient dem Schutz der Tiere und nicht der Qualität der Ausbildung.

Die zeitliche Befristung der Erlaubnis ist aufgrund des Art. 11 Abs.1 Dienstleistungsrichtlinie der EU nur unter den Vorgaben des Buchstaben a zulässig. Die Nennung des „zwingende Grundes des Allgemeininteresses“ (Tierschutz) ist gemäß der EU-Rechtsprechung nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

Anmerkung:

Für die betrieblichen Eigenschaften einer Hundeschule gibt es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben.

Die Tierschutz -Hundeverordnung ist nicht einschlägig, da sie sich auf das Halten von Hunden bezieht. Ebenso ist der § 2 TierSchG auch nur für Halter oder Betreuer von Tieren. Beides trifft für Hundetrainer nicht zu, da immer der Hundehalter anwesend ist.

Ausnahme wäre die sog. „Internatsausbildung“. Dort ist der Hundetrainer auch Betreuer und müsste die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG besitzen, womit wieder die Tierschutz-Hundeverordnung zum Tragen käme.

Dieses würde auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, da es die „mobilen Hundeschulen“, die ihre Tätigkeit auf öffentlichen Grund und Boden ausüben, bevorteilen würde.

Anlage 1 = „Mindestmaß an Sachkunde“